

Rechtliche Hinweise zu Protestaktionen gegen die Honorarkürzungen ab 1.4.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele von Ihnen empfinden die zum 01.04.2026 in Kraft tretende Honorarkürzung als massiven Einschnitt und wünschen sich deutliche Protestformen – bis hin zu einem „Streik“. Wir möchten Ihnen nachfolgend die derzeitige rechtliche Einschätzung transparent darlegen, auch wenn es keine einfache oder eindeutige Lösung gibt.

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

1. Ausgangslage: Kein Streikrecht wie Arbeitnehmer

Für Vertragspsychotherapeut*innen gelten – wie für Vertragsärztinnen – die Regeln des Vertragsarztrechts mit Präsenz- und Versorgungsauftrag. Das Bundessozialgericht hat für Vertragsärzte ausdrücklich entschieden, dass kollektive Praxisschließungen mit Protestcharakter als Streikmaßnahme unzulässig sind, wenn sie dazu dienen, durch Arbeitsniederlegung Druck auf die Krankenkassen auszuüben. Ein Aufruf des Verbandes zu einem „Streik“ im Sinne von Art. 9 GG ist deshalb nach der vorliegenden rechtlichen Einschätzung nicht möglich.

2. Demonstrationsrecht und Praxisschließung

Unabhängig vom fehlenden Streikrecht besteht das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG; die Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen ist grundsätzlich möglich. Das BSG deutet an, dass eine – auch vorübergehende – Praxisschließung zulässig sein kann, wenn die Teilnahme an einer auf eine größere Öffentlichkeit gerichteten „machtvollen Kundgebung“ im Mittelpunkt steht und die Schließung nur unvermeidliche Folge dieser Demonstrationsabsicht ist. Steht dagegen das Ziel im Vordergrund, durch Beeinträchtigung der Versorgung Druck auf die Kassen auszuüben, liegt rechtlich ein unzulässiger Streik vor.

Diese Aussage ist, wie Sie sehen, sehr vage, und eine trennscharfe Abgrenzung zwischen noch zulässiger Demonstration und einem beginnendem Streikcharakter, der für die Kassenärztlichen Vereinigungen nicht zulässig wäre, ist nicht definiert. Problematisch ist: Es gibt keine klare gesetzliche Regelung im Vertragsarztrecht, die den Umfang und die zulässige Dauer von Praxisschließungen für Demonstrationszwecke festlegt.

Auch in der Musterberufsordnung für Psychotherapeut*innen sind keine Vorschriften für Demonstrationen, Streiks oder sonstige Arten von Protesten festgelegt.

3. Was Sie vermeiden sollten

Ausdrücklich als nicht zulässig angesehen wird, einen Protesttag gegenüber KV oder Öffentlichkeit als „Fortbildung“ zu deklarieren, wenn tatsächlich eine Demonstration oder Protestaktion stattfindet. Fortbildungen sind zwar als Abwesenheitsgrund im Vertragsarztrecht genannt, das bewusste Vortäuschen einer Fortbildung wäre jedoch rechtlich bedenklich. Ebenso sollten Begriffe wie „Streik“, „Streiktag“ oder „Arbeitsniederlegung“ im Zusammenhang mit einer Praxisschließung zur Protestbeteiligung vermieden werden.

4. Konkrete, aber nicht rechtssichere Orientierungen

Auf Basis der uns vorliegenden juristischen Stellungnahme lassen sich folgende Orientierungspunkte formulieren, ohne dass sie eine rechtssichere Garantie im Sinne einer konkreten Handlungsempfehlung darstellen können:

- Demonstrationen sind grundsätzlich möglich; ihre Teilnahme kann aus Gründen der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Grundgesetz gerechtfertigt sein.
- Praxisschließungen für Demonstrationen sollten außerhalb Ihrer regulär angebotenen Sprechstundenzeiten liegen, um den Versorgungsauftrag nicht zu gefährden.
- Kurzzeitige Schließungen während Sprechstunden (z.B. für wenige Stunden) sind rechtlich nicht abschließend geklärt und mit einem Restrisiko der disziplinarischen Sanktion durch die KV verbunden.
- Für Schließungen außerhalb von Sprechstundenzeiten ist das Risiko nach der Einschätzung eher gering. Denn hier liegt aus unserer Sicht schlicht keine Gefährdung Ihres Versorgungsauftrags vor, den man Ihnen zum Vorwurf machen könnte.
- Angestellte Psychotherapeut*innen können in Abstimmung mit dem Arbeitgeber an Demonstrationen teilnehmen; hierfür kann eine Freistellung erforderlich sein, wobei eine Notfallversorgung sichergestellt bleiben sollte.
- Im Rahmen Ihrer berufsrechtlichen Pflichten sollten Sie trotz Teilnahme an Demonstrationen immer das Patientenwohl im Rahmen Ihrer Sorgfaltspflichten stets im Auge behalten. Proteste dürfen nicht rein nicht zu Lasten der Patient*innen gehen. Patient*innen dürfen nicht im Stich gelassen werden.
- Patient*innen in akuten Krisen oder mit hoher Suizidalität müssen abgesichert werden, Notfälle haben hier Vorrang vor einer Arbeitsniederlegung.

Zu beachten ist auch:

Im vom BSG entschiedenen Fall erhielt der betroffene Vertragsarzt „nur“ einen Verweis seiner KV, auch weil es die erste Pflichtverletzung war – das zeigt, dass Sanktionen möglich sind, auch wenn sie im Einzelfall milde ausfallen. Ob und wie einzelne KVen in der aktuellen Situation „ein Auge zudrücken“, ist nicht vorhersehbar und keine gesicherte Rechtslage, sondern hängt von der jeweiligen Praxis der KV und vom jeweiligen Einzelfall ab.

Dass es hin und wieder auch bei Vertragsärzt*innen zu Demonstrationen und Kundgebungen kommt, zeigt, dass die KVen sich hier der Problematik durchaus bewusst sind.

5. Was der Verband leisten kann – und was nicht

Die juristische Bewertung insgesamt kommt zu dem Ergebnis, dass wir Ihnen leider keine einheitliche, für alle Praxen und Konstellationen rechtssichere Handlungsanweisung geben können. Die Rechtslage zum Verhältnis von Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) und vertragsärztlichen Pflichten ist nach wie vor lückenhaft und vom BSG ausdrücklich nicht abschließend entschieden.

Gleichzeitig nehmen wir Ihren Wunsch nach Klarheit und Sicherheit sehr ernst. Wir lassen Sie in dieser schwierigen Phase nicht allein, sondern

- informieren Sie transparent über den aktuellen Stand der aktuellen politischen Entwicklungen,

- benennen die Spielräume und Risiken so klar wie möglich,
- und unterstützen Ihre berufspolitischen Anliegen mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln, auch wenn wir nicht zu einem Streik aufrufen dürfen.

Ihre Entscheidung zur Teilnahme an Protestaktionen können Sie nun auf Basis dieser Informationen treffen unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Praxisbedingungen.

Herzliche kollegiale Grüße
Ihr DPTV-Bundesvorstand